

Beschlußempfehlung *)
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1991 (Haushaltsgesetz 1991)**
— Drucksachen 12/100, 12/494 —

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1991 (Haushaltsgesetz 1991) nebst Gesamtplan — Drucksache 12/100 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

II. die folgende Entschließung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der Zurückführung der Personalstärke der Bundeswehr auf 370 000 Soldaten bis 1994 das Verhältnis von Berufs- und Zeitsoldaten zu Grundwehrdienstleistenden bei der Endstärke exakt so einzuhalten, wie sie im Einzelplan 14 im Haushaltsjahr 1989 bestanden hat. Außerdem soll der Abbau der Soldatenstellen kegelgerecht erfolgen, d. h., die Relation der einzelnen Besoldungsgruppen zueinander soll unverändert bleiben wie im Haushaltsjahr 1989.

Beim notwendigen Abbau des Zivilpersonals der Bundeswehr ist das 1989 bestehende Verhältnis von zivilen Mitarbeitern zu Soldaten (Faktor 0,34) strikt einzuhalten. Auch hierbei soll der Abbau kegelgerecht erfolgen.

*) Bericht der Abgeordneten Jochen Borchert, Adolf Roth (Gießen), Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen), Helmut Wiczorek (Duisburg) und Helmut Esters folgt.

Damit die Verringerung des Zivilpersonals mittelfristig vollzogen werden kann, dürfen durch ausscheidende Mitarbeiter freiwerdende Stellen im Jahresdurchschnitt höchstens bis zu etwa 25 v. H. nachbesetzt werden.

Bonn, den 23. Mai 1991

Der Haushaltsausschuß**Rudi Walther****Jochen Borchert****Adolf Roth (Gießen)****Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)****Helmut Wiczorek (Duisburg)****Helmut Esters**

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1991 (Haushaltsgesetz 1991)
 — Drucksachen 12/100, 12/494 —
 mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1991 (Haushaltsgesetz 1991)

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1991 (Haushaltsgesetz 1991)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1991 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 399 700 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1991 wird in Einnahmen und Ausgaben auf **410 332 000 000** Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1991 Kredite bis zur Höhe von 69 580 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1991 Kredite bis zur Höhe von **66 417 000 000** Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1991 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Mehreinnahmen bei Titel 121 04 im Kapitel 60 02 sind zur Tilgung fälliger Schulden zu verwenden und vermindern die Ermächtigung nach Satz 1.

(2) unverändert

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(3) unverändert

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(4) unverändert

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes und von Anleihen aus Emissionen, die von dem Beschluß des Bundeskabinetts vom 1. Februar 1989 zur Regelung von Altschulden der Deutschen Bundesbahn erfaßt werden, im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 3

unverändert

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben,
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben,
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung der bei Titeln der Gruppen 443 und 453 veranschlagten Ausgaben,
4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423 und 425, die durch die Gewährung von Erziehungsurlaub entstehen, zur Verstärkung der bei Titel 427 01 veranschlagten Ausgaben.

(1) unverändert

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422 und 425 gegenseitig deckungsfähig.

(2) unverändert

(3) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen.

(3) unverändert

(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln – einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen – zu:

(4) unverändert

1. Titel 427 01

aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behindertener sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,

2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01

aus Schadensersatzleistungen Dritter,

3. Titel 511 01 und 518 01

aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)

aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen,

5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)

aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,

6. Titel 517 01

aus Erstattungen Dritter.

(5) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(5) unverändert

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(6) unverändert

(7) Die obersten Bundesbehörden können mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesminister der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei den Titeln 526 01 und 526 04 gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(7) unverändert

(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(8) unverändert

Entwurf

(9) Die in den Kapiteln 14 13 bis 14 20 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(9) unverändert

(10) Es wird zugelassen, daß die Ausgaben für Vergütungen und für Lohn für die Arbeitnehmerinnen in abzuwickelnden Einrichtungen, deren Arbeitsverhältnisse aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 1991 fortbestehen, so lange aus den Ansätzen der Titel 425 02 geleistet werden können, bis die Arbeitnehmerinnen auf freie oder freigewordene Stellen übernommen sind.

(11) Die Ausgaben bei Titeln der Obergruppen 51 bis 54 sind in Höhe von 3 vom Hundert gesperrt. Bei Einrichtungen nach § 10 a BHO bemißt sich der zu sperrende Betrag nach den Ansätzen für die sächlichen Ausgaben im Wirtschaftsplan. Die Ausgaben der Zuschußtitel der Hauptgruppe 6 mit Wirtschaftsplan sind in Höhe von 3 vom Hundert des Bundesanteils der Ausgaben bei Titeln der Obergruppen 51 bis 54 im Wirtschaftsplan gesperrt. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen. Soweit die Ausgabenperre bei einem Titel nicht erbracht werden kann, darf der Bundesminister der Finanzen den Ausgleich bei einem anderen Ausgabebetitel zulassen. Titel der Hauptgruppen 7 und 8 dürfen grundsätzlich zum Ausgleich nicht herangezogen werden. Bei Zuschußbetiteln mit Wirtschaftsplan ist eine Verlagerung auf andere Titel grundsätzlich nicht zulässig.

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen des Bundes den Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Bundesminister der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung Berlin GmbH (HMI).

§ 7

§ 7

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

unverändert

§ 8

§ 8

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

unverändert

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen. Umsatzsteuerkürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173) sind stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausführen zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt;
- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
- c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
- b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Ge-

§ 9

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

währleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt;

4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 165 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 25 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausführer, Kreditgeber und Investoren im Währungsgebiet der Deutschen Mark.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 8 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 91 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
- b) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
- c) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 165 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt **30 000 000 000** Deutsche Mark festgesetzt.

(3) unverändert

§ 10

unverändert

§ 11

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

5. für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen — § 3 des Gesetzes über die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421);
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 919) geändert worden ist;
10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910), aufnimmt;
12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;

14. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 48 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 13

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 12 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 14

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 12 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1990 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 12 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 12 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 12

unverändert

§ 13

unverändert

§ 14

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 15

§ 15

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität der Weltbank sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

unverändert

§ 16

§ 16

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

unverändert

§ 17

§ 17

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(1) unverändert

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(2) unverändert

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(3) unverändert

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“. Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungssämter.

(4) unverändert

Entwurf

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, *mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die Stellenpläne zu ändern, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig ist.*

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen und Stellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder einen Arbeitsplatz wieder zu besetzen, dessen bisheriger Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu einer Verwaltungseinrichtung eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet abgeordnet worden ist. Über den weiteren Verbleib der Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 18

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Das gleiche gilt ferner, wenn einem Beamten gemäß § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung Urlaub für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung gewährt worden ist.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann der Bundesminister der Finanzen für die Zeit bis zum Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ihre bisherigen Planstellen neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, **Planstellen zu heben, soweit dies zur Umsetzung der strukturverbessernden Regelungen im Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991 erforderlich ist.**

(6) unverändert

§ 18

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion **oder Gruppe** des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Das gleiche gilt ferner, wenn einem Beamten gemäß § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung Urlaub für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung gewährt worden ist.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter nach § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Leerstellen und Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 19

(1) Für einen planmäßigen Beamten, der nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt wird, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beurlaubungen nach § 48 b des Deutschen Richtergesetzes und § 28 a des Soldatengesetzes.

§ 20

Die Planstellen und Stellen, die aus den Mitarbeiternachweisen in Teil B des Dritten Nachtragshaushaltsgesetzes 1990 umgesetzt worden sind, dürfen nur mit Bediensteten oder Bewerbern aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet besetzt werden. Soweit geeignete Bedienstete und Bewerber aus diesem Gebiet nicht zur Verfügung stehen, können die Planstellen und Stellen mit Zustimmung der obersten Bundesbehörde *anderweitig* besetzt werden.

§ 21

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

§ 22

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

§ 19

unverändert

§ 20

Die Planstellen und Stellen, die aus den Mitarbeiternachweisen in Teil B des Dritten Nachtragshaushaltsgesetzes 1990 umgesetzt worden sind, dürfen nur mit Bediensteten oder Bewerbern aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet besetzt werden. Soweit geeignete Bedienstete und Bewerber aus diesem Gebiet nicht zur Verfügung stehen, können die Planstellen und Stellen mit Zustimmung der obersten Bundesbehörde **mit anderen Bewerbern** besetzt werden.

§ 21

unverändert

§ 22

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet sind,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind,
3. für Beamte und Angestellte, die zu einer Verwaltung eines Landes in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet abgeordnet sind,

von der abgeordneten Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 23

§ 23

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

unverändert

§ 24

§ 24

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 6 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Anlage 1 Kapitel VII Sachgebiet E Abschnnt II Nr. 1 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 4 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II, S. 885, 1033, 1243) geändert worden ist, findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 25	§ 25
<p>Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2270), und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.</p>	unverändert
§ 26	§ 26
<p>Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrags oder auf Grund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet</p>	unverändert
§ 27	§ 27
<p>§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I 1990 S. 885, 1126) geändert worden ist, findet keine Anwendung.</p>	unverändert
§ 28	§ 28
<p>Der Bund wird ermächtigt, von der Deutschen Bundesbahn aufgenommene Kredite in Höhe von 12 622 000 000 DM als eigene Schulden mitzuübernehmen.</p>	unverändert
§ 29	§ 29
<p>(1) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1991 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.</p>	unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(2) Die Vermögensgegenstände, die der Bundesminister für Post und Telekommunikation zur Erfüllung seiner politischen und hoheitlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), das durch Anlage I Kapitel XIII Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1120) geändert worden ist, aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost übernimmt, werden ohne Wertausgleich übertragen.

(3) Soweit der Bundesminister für Post und Telekommunikation ihm obliegende Aufgaben, die noch von den Unternehmen der Deutschen Bundespost wahrgenommen werden, erst nach dem 31. Dezember 1989 übernimmt, tragen die Unternehmen der Deutschen Bundespost die bis zur Übernahme entstehenden Personalausgaben und sächlichen Verwaltungsausgaben weiter.

§ 30

Der Präsident des Bundesausgleichsamtes wird ermächtigt, für den Ausgleichsfonds im Haushaltsjahr 1991 Kassenverstärkungskredite als Buchkredite bis zur Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 31

§ 2 Abs. 5, die §§ 4, 5 und 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 30 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 32

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

§ 30

unverändert

§ 31

unverändert

§ 32

unverändert

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1991**

Teil I: Haushaltsübersicht
mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben 1991 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesminister des Innern	—
07	Bundesminister der Justiz	—
08	Bundesminister der Finanzen	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	5 850
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesminister für Verkehr	—
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—
15	Bundesminister für Gesundheit	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	—
17	Bundesminister für Frauen und Jugend	—
18	Bundesminister für Familie und Senioren	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	312 775 000
70	Summe Abschnitt B Dritter Nachtrag 1990	—
	Summe Haushalt 1991 ¹⁾	312 780 850
	Summe Haushalt 1990	274 326 900
	gegenüber 1990 – mehr (+)/weniger (–) –	+ 38 453 950

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 311,8 Mrd. DM.

Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 66 417 Millionen DM) = 31 134 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungseinnahmen 1991 1000 DM	Übrige Einnahmen 1991 1000 DM	Summe Einnahmen		gegenüber 1990 mehr (+) weniger (-) 1000 DM	Epl.
		1991 1000 DM	1990 1000 DM		
4	5	6	7	8	9
128	—	128	121	+ 7	01
2 921	1	2 922	2 922	—	02
18	—	18	25	- 7	03
1 451	—	1 451	2 243	- 792	04
72 227	2 000	74 227	99 359	- 25 132	05
82 674	11 146	93 820	40 411	+ 53 409	06
294 695	209	294 904	276 260	+ 18 644	07
942 458	183 148	1 125 606	933 991	+ 191 615	08
339 008	180 854	519 862	563 520	- 43 658	09
105 910	218 941	330 701	263 060	+ 67 641	10
11 698	921 854	933 552	461 056	+ 472 496	11
1 276 138	123 043	1 399 181	1 076 760	+ 322 421	12
9 001 933	16 045	9 017 978	6 284 352	+ 2 733 626	13
669 115	191 600	860 715	828 599	+ 32 116	14
76 969	1 093	78 062	110 748	- 32 686	15
338 387	1 590	339 977	266 738	+ 73 239	16
10 651	11 931	22 582	—	+ 22 582	17
4 571	32 179	36 750	—	+ 36 750	18
487	—	487	504	- 17	19
22	1 509	1 531	1 339	+ 192	20
102 847	1 184 920	1 287 767	1 163 782	+ 123 985	23
40 625	1 180 302	1 220 927	1 305 312	- 84 385	25
—	—	—	1 560	- 1 560	27
55 609	15 001	70 610	73 588	- 2 978	30
5 202	348 565	353 767	354 165	- 398	31
1 400 003	67 058 700	68 458 703	53 449 245	+15 009 458	32
2 100	82 900	85 000	84 000	+ 1 000	33
48 781	119 270	168 051	209 888	- 41 837	35
14 235	9 507	23 742	16 347	+ 7 395	36
7 685 821	3 068 158	323 528 979	265 628 922	+57 900 057	60
—	—	—	62 647 539	-62 647 539	70
22 586 684	74 964 466	410 332 000	396 146 356	+14 185 644	
18 660 425	103 159 031				
+3 926 259	-28 194 565				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		Ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1991	1991	1991	1991
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	14 532	8 961	—	—
02	Deutscher Bundestag	508 287	195 247	—	—
03	Bundesrat	14 390	8 400	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	114 432	426 800	—	—
05	Auswärtiges Amt	966 929	241 237	—	—
06	Bundesminister des Innern	2 505 527	832 349	—	—
07	Bundesminister der Justiz	368 368	141 510	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	2 789 217	1 214 854	—	113 515
09	Bundesminister für Wirtschaft	541 645	295 642	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	336 790	128 462	—	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	190 555	114 718	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	1 711 069	2 413 276	—	—
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	175 632	129 963	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung .	25 492 108	5 940 545	19 461 037	—
15	Bundesminister für Gesundheit ..	231 737	178 702	—	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	164 339	302 209	—	—
17	Bundesminister für Frauen und Jugend	1 413 433	57 257	—	—
18	Bundesminister für Familie und Senioren	17 987	15 391	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	17 009	3 105	—	—
20	Bundesrechnungshof	55 367	7 025	—	—
23	Bundesminister für wirtschaft- liche Zusammenarbeit	49 084	22 203	—	—
25	Bundesminister für Raumord- nung, Bauwesen und Städtebau ..	101 280	95 600	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—	—	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	83 715	37 298	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	45 678	33 097	—	—
32	Bundesschuld	21 473	584 066	—	42 422 707
33	Versorgung	8 754 155	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusam- menhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	650 100	535 230	—	—
36	Zivile Verteidigung	147 770	265 291	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung ...	3 257 500	668 470	660 000	—
70	Summe Abschnitt B Dritter Nachtrag 1990	—	—	—	—
	Summe Haushalt 1991	50 740 108	14 896 908	20 121 037	42 536 222
	Summe Haushalt 1990	43 432 123	12 333 326	21 950 311	34 956 720
	gegenüber 1990 — mehr (+)/weniger (—) —	+7 307 985	+2 563 582	—1 829 274	+7 579 502

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben		gegenüber 1990 mehr (+) weniger (-)	Epl.
			1991	1990		
1991	1991	1991	1991	1990		
1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
2 900	3 582	—	29 975	27 051	+ 2 924	01
121 243	78 798	—	903 575	707 456	+ 196 119	02
248	2 550	—	25 588	17 523	+ 8 065	03
44 934	46 860	—	633 026	609 476	+ 23 550	04
1 923 884	245 696	—	3 377 746	3 347 083	+ 30 663	05
4 326 447	614 047	—	8 278 370	4 945 356	+ 3 333 014	06
137 312	45 449	—	692 639	488 356	+ 204 283	07
841 217	573 449	—	5 532 252	3 819 000	+ 1 713 252	08
6 010 254	7 661 889	—	14 509 430	6 906 011	+ 7 603 419	09
11 550 876	1 851 704	1 700	13 869 532	9 996 651	+ 3 872 881	10
87 222 477	590 340	—	88 118 090	69 366 353	+ 8 751 737	11
14 254 239	17 080 483	—	35 459 067	25 726 622	+ 9 732 445	12
34 961	181 335	—	521 891	307 621	+ 214 270	13
1 982 489	286 525	— 628 000	52 534 704	53 362 465	— 827 761	14
623 619	122 560	—	1 156 618	22 625 729	-21 469 111	15
97 760	714 817	—	1 279 125	1 078 941	+ 200 184	16
2 288 903	19 788	—	3 779 381	—	+ 3 779 381	17
28 225 632	24 420	20	28 283 450	—	+28 283 450	18
—	2 317	—	22 431	16 901	+ 5 530	19
19	1 877	—	64 288	56 464	+ 7 824	20
1 511 828	6 376 885	—	7 960 000	7 685 911	+ 274 089	23
3 900 959	3 993 358	—	8 091 197	6 374 469	+ 1 716 728	25
—	—	—	—	1 300 684	- 1 300 684	27
6 015 671	2 517 777	— 221 700	8 432 761	7 867 418	+ 565 343	30
3 272 973	2 872 508	— 50 000	6 174 256	4 196 668	+ 1 977 588	31
3 544 273	4 251 405	—	50 823 924	40 585 024	+10 238 900	32
2 036 525	—	—	10 790 680	10 401 594	+ 389 086	33
200 791	252 555	—	1 638 676	1 864 453	- 225 777	35
115 434	396 526	—	925 021	891 960	+ 83 061	36
38 866 700	14 236 637	— 1 265 000	56 424 307	29 760 721	+26 663 586	60
—	—	—	—	81 812 395	-81 812 395	70
219 154 568	65 046 137	- 2 162 980	410 332 000	396 146 356	+14 185 644	
160 794 416	46 034 709	76 644 751				
+58 360 152	+19 011 428	-78 807 731				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1991 1000 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1992 1000 DM	1993 1000 DM	1994 1000 DM	Folgejahre 1000 DM	Für künftige Haushalts- jahre 1000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsidialamt	—	—	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	18 532	13 025	2 611	1 111	—	1 776
03	Bundesrat	—	—	—	—	—	—
04	Bundeskanzleramt	206 756	206 756	—	—	—	—
05	Auswärtiges Amt	1 098 619	460 387	362 494	214 394	1 344	60 000
06	Bundesminister des Innern ..	1 672 095	1 178 773	263 357	133 452	34 643	61 870
07	Bundesminister der Justiz ...	283 176	139 983	128 714	4 731	2 748	7 000
08	Bundesminister der Finanzen	549 570	335 170	186 900	—	—	27 500
09	Bundesminister für Wirtschaft	5 599 632	1 323 632	1 199 950	787 450	33 000	2 255 600
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3 170 183	1 085 824	710 291	556 871	817 197	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	1 065 015	554 615	393 350	115 050	2 000	—
12	Bundesminister für Verkehr .	6 762 181	4 201 416	1 818 885	670 100	71 780	—
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	210 700	111 000	56 900	23 900	18 900	—
14	Bundesminister der Verteidi- gung	14 368 800	4 283 030	3 261 280	2 121 250	3 403 240	1 300 000
15	Bundesminister für Gesund- heit	305 207	136 628	91 446	54 796	22 037	300
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktor- sicherheit	596 502	264 523	157 373	69 243	1 363	104 000
17	Bundesminister für Frauen und Jugend	253 253	98 053	75 300	56 200	23 700	—
18	Bundesminister für Familie und Senioren	100 800	64 300	17 500	13 500	5 200	300
19	Bundesverfassungsgericht ...	1 710	1 210	500	—	—	—
20	Bundesrechnungshof	—	—	—	—	—	—
23	Bundesminister für wirtschaft- liche Zusammenarbeit	6 501 131	491 030	390 450	276 700	105 200	5 237 751
25	Bundesminister für Raumord- nung, Bauwesen und Städte- bau	3 040 535	744 627	620 961	328 639	846 308	500 000
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	5 026 712	1 634 472	1 452 840	1 156 050	583 350	200 000
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	1 382 318	697 175	354 700	214 065	116 378	—
32	Bundesschuldenverwaltung ..	—	—	—	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	20 500	14 000	5 300	1 200	—	—
36	Zivile Verteidigung	356 916	177 690	69 337	34 262	71 627	4 000
60	Allgemeine Finanzverwaltung	16 383 000	11 144 000	939 000	844 400	1 655 600	1 800 000
	Summe	68 973 834	29 361 319	12 559 439	7 677 364	7 815 615	11 560 097

Gesamtplan: Teil II**Finanzierungsübersicht**

	Betrag für 1991	Betrag für 1990
	– 1 000 DM –	
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	410 332 000	396 146 356
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2. Einnahmen	342 940 000	327 648 816
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3. Finanzierungssaldo	–67 392 000	–68 497 540
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Nettoverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen	(162 200 300)	(145 004 040)
4.1.1 aus Krediten vom Kreditmarkt	162 200 300	145 004 040
4.1.2 aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	–	–
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt ...	(95 704 000)	(77 987 000)
4.2.1 durch Kredite vom Kreditmarkt	95 704 000	77 987 000
4.2.2 durch Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04 ..	–	–
4.3 Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	–	–
Saldo	–66 496 300	–67 017 040
5. Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe	79 300	79 500
6. Marktpflege	–	–
7. Nettoneuverschuldung insgesamt	–66 417 000	–66 937 540
8. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	–	–
9. Rücklagenbewegung		
9.1 Entnahmen aus Rücklagen	–	–
9.2 Zuführungen an Rücklagen	–	–
10. Münzeinnahmen	– 975 000	– 1 560 000
11. Finanzierungssaldo	–67 392 000	–68 497 540

Gesamtplan: Teil III**Kreditfinanzierungsplan**

	Betrag für 1991	Betrag für 1990
	— 1000 DM —	
1. Einnahmen		
1.1 aus Krediten vom Kreditmarkt		
davon voraussichtlich		
1.1.1 langfristig	102 200 300	89 008 500
1.1.2 kürzerfristig	60 000 000	55 995 540
1.2 aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02, Tit. 121 04 ...	—	—
Summe 1	162 200 300	145 004 040
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(76 065 000)	(64 940 000)
2.101 Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	—	—
2.102 Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämien-schatzanweisungen)	7 800 000	7 700 000
2.103 Bundesschatzbriefe	15 342 000	17 264 000
2.104 Schuldbuchkredite	—	—
2.105 Schuldscheindarlehen	18 957 000	19 919 000
2.106 Bundesschatzanweisungen	8 955 000	2 148 000
2.107 Bundesobligationen	24 900 000	17 800 000
2.108 Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	11 000	12 000
2.109 Ablösungsschuld	—	—
2.110 Altsparerentschädigung	—	—
2.111 Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	—	—
2.112 Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	—	—
2.113 Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	—	—
2.114 Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	100 000	97 000
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	(19 639 000)	(13 047 000)
2.201 Bundesschatzanweisungen	3 389 000	2 457 000

	Betrag für 1991	Betrag für 1990
	— 1 000 DM —	
2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen	543 000	3 450 000
2.203 Finanzierungsschätze des Bundes	13 977 000	5 500 000
2.204 Schuldscheindarlehen	1 730 000	1 640 000
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
Summe 2	95 704 000	77 987 000
3. Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe	79 300	79 500
4. Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt	95 783 300	78 066 500
5. Marktpflege	—	—
6. Zusammen	95 783 300	78 066 500
Saldo aus 1. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	66 417 000	66 937 540
Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften — einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—
Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften — einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—

